

Ordnung zur Änderung der Regelungen zur Ausstellung eines Leistungsnachweises nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) vom 17. August 2015

Artikel I

Die Regelungen zur Ausstellung eines Leistungsnachweises nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) vom 1. September 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 15 S. 310) werden wie folgt geändert:

Ziffer II. 4. erhält folgende Fassung:

4. Die Prüfungsleistungen in den nachfolgend genannten Veranstaltungen müssen im Rahmen einer Abschlussklausur erbracht worden sein: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Finanzbuchhaltung, Interne Unternehmensrechnung, Externe Unternehmensrechnung, Entscheidungstheorie, Grundlagen der Unternehmensführung, Investition und Finanzierung, Finanzmarktorientierte betriebliche Finanzwirtschaft, Investition und Finanzierung II, Controlling, Bilanzsteuerrecht, Internationale Rechnungslegung, Unternehmens- und Abschlussanalyse, Wirtschaftsprüfung und angewandte BWL, Mikroökonomie, Makroökonomie, Wirtschaftspolitik, Öffentliche Einnahmen, Öffentliche Ausgaben. Portfolioprfungen aus veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben und einem oder mehreren Kurztests gelten nicht als Abschlussklausur.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 8. Juli 2015.

Bielefeld, den 17. August 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer